



Übungsleiter/-in-C-Lizenz jetzt schon ab 16 Jahre

Das Mindestalter für den Erwerb der Übungsleiter C-Lizenz ist auf 16 Jahre herabgesenkt worden. Was bedeutet das für die minderjährigen Übungsleiter, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und für die Vereine?

Grundvoraussetzungen

Werden minderjährige Übungsleiter/-innen im Sportverein eingesetzt, erfolgt die Beauftragung durch den Vorstand des Vereins. Voraussetzung ist allerdings, dass die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter dem Übungsleiter-Einsatz zugestimmt haben. Diese Zustimmung sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen, unabhängig davon, ob die Tätigkeit unentgeltlich oder gegen Zahlung einer Vergütung ausgeübt wird (siehe unten). Da die Aufnahme der Übungsleiter-Tätigkeit eine Entscheidung von erheblicher Bedeutung ist, müssen beide Elternteile zustimmen, wenn gemeinsames Sorgerecht besteht.

Alleinleitung von Gruppen

In diesem Zusammenhang wird auch immer wieder die Frage gestellt, ob minderjährige Übungsleiter/-innen allein eine Übungsgruppe leiten dürfen. Hierzu gilt Folgendes:

Generell sollten Jugendliche als Helfer und nicht als Leiter in Übungsgruppen eingesetzt werden und dabei Erfahrungen sammeln, ehe ihnen mit 18 Jahren eine größere Verantwortung zugemutet werden kann. Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen Jugendliche aber auch selbst Gruppen leiten:

- Ein erfahrener Erwachsener (z.B. Übungsleiter, Vorstandsmitglied) sollte regelmäßig als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und sich vergewissern, dass der Jugendliche dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Ein erfahrener Erwachsener sollte in der Nähe sein und in Notfällen eingreifen können, z. B. von der Nachbarhalle aus.
- Die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen müssen dem schriftlich zustimmen.
- Der Vereinsvorstand muss die Beauftragung aussprechen.
- Der Jugendliche muss sich für diese Aufgabe eignen und z. B. entsprechende Qualifikationen (Übungsleiter-Ausbildung), persönliche Zuverlässigkeit und seelisch/soziale Reife besitzen.

Versicherungsschutz

Wichtig zu erwähnen ist, dass auch minderjährige Übungsleiter/-innen selbstverständlich Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages genießen. Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem eine Unfallversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Rechtsschutzversicherung.

Darüber hinaus unterliegen die minderjährigen Übungsleiter/-innen auch dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie ehrenamtlich tätig sind oder in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dieser Versicherungsschutz gilt z.B. auch für alle Übungsleiter/-innen, die im Rahmen des sog. Übungsleiter-Freibetrages vergütet werden (siehe unten).

Vergütung

Auch für minderjährige Übungsleiter/-innen gelten die allgemeinen Regeln zur Bezahlung. Folgende Einsatzformen - mit den jeweiligen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen - sind möglich:

- unentgeltliche Tätigkeit ohne Kostenerstattung
- Tätigkeit gegen konkreten Aufwendersatz (z.B. Fahrtkostenerstattung)
- pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrages bis zu 2.400,00 Euro pro Kalenderjahr
- Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (z.B. als sog. 450-Euro-Minijob)
- selbständige Tätigkeit auf Honorarbasis

Jugendarbeitsschutz

Grundsätzlich ist beim Einsatz minderjähriger Übungsleiter/-innen auch das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Allerdings stellt die Tätigkeit gegen Vergütung ausschließlich im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrages i. d. R. eine ehrenamtliche Tätigkeit dar, so dass in diesem Fall das Jugendarbeitsschutzgesetz keine Anwendung finden dürfte. Etwas anders gilt für die Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses und bei einer selbständigen Tätigkeit. Hier ist das Jugendarbeitsschutzgesetz anwendbar. Zwar sieht das Gesetz Erleichterungen für die Beschäftigung Jugendlicher beim Sport vor (z. B. Beschäftigung auch an Samstagen und Sonntagen). Dennoch wird den Vereinen empfohlen, minderjährige Übungsleiter/-innen maximal gegen eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrages einzusetzen.

Führungszeugnis/Ehrenkodex

Auch minderjährige Übungsleiter/-innen haben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und die Erklärung über den Ehrenkodex abzugeben. Dabei ist zu beachten, dass das erweiterte Führungszeugnis den Verantwortlichen im Verein lediglich zur Einsichtnahme vorgelegt und die Einsichtnahme dokumentiert wird. Das Führungszeugnis verbleibt nicht beim Verein, sondern ist dem/der Übungsleiter/-in zurückzugeben.